Leitlinien zum Umgang mit geistlichem Missbrauch in der ELKB

Zwischenbericht für die Herbstsynode der ELKB 2025

Anlass und Hintergrund

Die Landessynode hat sich im Herbst 2024 mit der Eingabe 115 zum Thema geistlicher Missbrauch befasst. Gefordert wurde, sich diesem Thema genauso konsequent, offen und verbindlich zu stellen wie der Problematik der sexualisierten Gewalt.

Geistlicher Missbrauch wurde in Eingabe 115 als besonders schwerwiegende Form des Machtmissbrauchs beschrieben, weil er tief und negativ in die spirituelle Identität und in die psychische Gesundheit derer eingreift, denen kirchliche Angebote eigentlich Unterstützung und Heilung bieten sollten.

Geistlicher Missbrauch als eigenes Phänomen wurde innerhalb der ELKB bislang kaum thematisiert; allenfalls in Verbindung mit sexualisierter Gewalt. Für betroffene Personen ist deshalb bis heute nicht klar, an wen sie sich wenden können. Eine besondere Herausforderung besteht darin, dass geistlicher Missbrauch schwer zu definieren und i.d.R. nicht mit justiziablen Tatbeständen verbunden ist. Dennoch ist geistlicher Missbrauch eine hochrelevante Herausforderung für die ELKB, weil er bei betroffenen Personen das Vertrauen in die Kirche, in kirchliche Mitarbeiter:innen, in geistliche Begleitung und v.a. in Gott erschüttert. Vor diesem Hintergrund forderte der Antragsteller von Eingabe 115 u. a. die Implementierung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Präventionsrichtlinien und -maßnahmen, die Aufarbeitung vergangener Fälle, die Errichtung einer unabhängigen Anlaufstelle für Betroffene, verpflichtende Schulungen und Supervision für Hauptberufliche und Ehrenamtliche sowie Richtlinien und Handlungsstrategien für den Umgang mit Verdachtsfällen.

Die Landesynode fasste folgenden Beschluss: „Die Landessynode lehnt die Eingabe ab. Die Landessynode würdigt, dass dieses Anliegen bereits in Teilen aufgenommen und bearbeitet wird. Gleichzeitig bittet sie darum, die Ausstattung der Fachstelle und eine mögliche Verstetigung der Projektstelle zu prüfen und Geistlichen Missbrauch dabei als besondere Facette explizit mitzubedenken. Der bereits begonnene Prozess soll in der Herbstsynode 2025 näher erläutert werden.“

Zu diesem Zeitpunkt war das Referat K 4.3 im Landeskirchenamt bereits dabei, eine Arbeitsgruppe „Umgang mit geistlichem Missbrauch“ für den Bereich Spiritualität aufzubauen. Anlass hierfür gaben einige konkrete Meldungen von Betroffenen aus dem Raum der ELKB.

Es wurde entschieden, dabei die wichtigsten Impulse der Eingabe 115 aufzugreifen. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die Thematik zu komplex ist, um sie mit den vorhandenen Ressourcen für die ELKB in ihrer Gesamtheit zu bearbeiten. Deshalb wurde der ursprünglich geplante Fokus auf das Arbeitsfeld Spiritualität beibehalten. Die Erkenntnisse und Empfehlungen dieser Arbeit sollten jedoch zeitnah auch auf andere Arbeitsfelder übertragen werden, da geistlicher Missbrauch ein Querschnittsthema kirchlichen Lebens ist.

Mitglieder der Arbeitsgruppe

Martina Frohmader, Fachstelle (AG-Leitung)
Michael Götz, Generalsekretär CVJM
Sr. PD Dr. Nicole Grochowina, Christusbruderschaft Selbitz und Synodale
Br. Christan Hauter, Christusträger Bruderschaft, Triefenstein
KRin Andrea Heußner, Referat Spiritualität (AG-Leitung)
Hannes Hofmann, Pfarrer der EKM (Betroffenen-Perspektive)
Dr. Magdalena Hürten, Uni Regensburg (externe Expertise)
KR PD Dr. Matthias Pöhlmann, Weltanschauungsbeauftragter
Anne Ross, Pfarrerin (Präventionsteam Fachstelle)
Klaus Schlicker, Dekan und Synodaler
Finn Schwartz, Theologiestudent, Antragsteller Eingabe 115 (Betroffenen-Perspektive)
Ralph Thormählen, Pfarrer (Weiterbildung Geistliche Begleitung)

Arbeitsergebnisse

Die Arbeitsgruppe konstituierte sich am 26. Mai 2025. Ihre Erkenntnisse und Ergebnisse sind in einem Präventionsleitfaden ausgeführt, der folgende Inhalte enthält:

- Einleitung und Definition
- Theologische Reflexion: Lebensdienlichkeit und spirituelle Selbstbestimmung
- Risikofaktoren und Merkmale geistlichen Missbrauchs
- Konsequenzen für die Entwicklung von Präventionsstandards für kirchliche Handlungsfelder im Bereich Spiritualität
- Prävention und verbindliche Mindeststandards in Geistlicher Begleitung und spiritueller Übung in der ELKB
- Prävention und verbindliche Mindeststandards in Kommunitäten und Geistlichen Gemeinschaften im Raum der ELKB
- Ausblick und Weiterarbeit

In diesem Bericht werden die dringlichsten Empfehlungen der Arbeitsgruppe an die Kirchenleitung zusammengefasst. Anlage 1 befasst sich mit der Bitte der Landessynode, die Ausstattung der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt zu überprüfen und geistlichen Missbrauch als besondere Facette explizit mitzubedenken. Der Präventionsleitfaden – *das eigentliche Dokument der AG* – findet sich in Anlage 2.

Der AG „Umgang mit geistlichem Missbrauch (Fokus Spiritualität)“ war es ein Anliegen, nicht nur Risikofaktoren zu beschreiben und Standards vorzugeben, sondern auch einen Kompass für verantwortungsvolles Handeln anzubieten, der es erleichtert, die „Geister zu unterscheiden“ (1. Kor 12,10), um reflektiert mit Macht umzugehen und die Pluralität spiritueller Traditionen kritisch zu würdigen. Lebensdienlichkeit und spirituelle Selbstbestimmung wurden dabei als zentrale theologische Orientierungspunkte erkannt. Das heißt zugleich: Spirituelle Autonomie ist einer der wichtigsten Schutzfaktoren gegen geistlichen Missbrauch.

Empfehlungen der Arbeitsgruppe an die Kirchenleitung

Ein Präventionsleitfaden ist das Kernstück beim Umgang mit geistlichem Missbrauch. Die hier aufgeführten Maßnahmen haben allerdings gegenwärtig noch eine unterschiedliche Beschluss- und Umsetzungsreife. Deshalb empfiehlt die AG „Umgang mit geistlichem Missbrauch (Fokus Spiritualität)“, möglichst zügig umzusetzen, was bereits vorbereitet ist, und an allen anderen Themen konsequent weiterzuarbeiten. Konkret wird den kirchenleitenden Organen Folgendes empfohlen:

- **Zügiger Beschluss über verbindliche Mindeststandards für Geistliche Begleitung, spirituelle Übung und geistliche Gemeinschaften;** möglichst bis zum Frühjahr 2026. Rückmeldungen aus der Landessynode sind vorher einzuarbeiten, betroffene Gruppierungen sollten beteiligt werden (Kommunitätenkonferenz der ELKB, Sprecherrat AG Geistliche Begleitung und AG Meditationsanleitung). Zu prüfen ist, wie die Kommunitätenkonferenz zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen strukturell bzw. formal weiterentwickelt werden muss. *Verantwortung: Referat Spiritualität im Landeskirchenamt.*
- **Einsetzung einer AG zur Weiterarbeit**, insbesondere zur Übertragung der bereits gewonnenen Erkenntnisse auf andere Arbeitsfelder der ELKB (Seelsorge, Bildung, missionale Initiativen, Jugendarbeit, Diakonie, weitere Gemeinschaften etc.) bzw. auf die Landeskirche in ihrer Gesamtheit. Betroffene sollten weiterhin beteiligt werden. *Verantwortung: Kirchenleitung*.
- **Entwicklungen von Schulungen** zum Thema geistlicher Missbrauch bzw. spirituelle Selbstbestimmung für Ehrenamtliche und Hauptberufliche im Feld Spiritualität und darüber hinaus. Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten: Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB, Referat Spiritualität, ESP, evhn, F-Programme, Pastoralkolleg, Wirkstatt, RPZ etc. *Verantwortung: noch offen*.
- **Klärung von Zuständigkeiten:** Zu regeln ist, an wen sich Personen wenden können, die von geistlichem Missbrauch betroffen sind. Zu klären ist, wie damit umzugehen ist, wer Betroffene begleitet oder ggf. weitere Schritte einleitet. *Verantwortung: Kirchenleitung*
- **Verankerung in der Ausbildung:** Prävention ist in allen Ausbildungsphasen für Personen zu integrieren, die in Verkündigung und Lehre tätig sind; hierbei ist geistlicher Missbrauch als eigene Facette zu berücksichtigen. *Verantwortung: Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt und NN*

- **Ergänzung bestehender Schutzkonzepte um die besondere Facette des geistlichen Missbrauchs.** Alternativ kann die Entwicklung eigener Schutzkonzepte für diese Thematik erwogen werden. Diese Entscheidung ist u. a. abhängig von der Weiterentwicklung der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB (siehe unten). In jedem Fall ist zur Kontextualisierung und zur persönlichen Aneignung der gemeinsame Austausch vor Ort erforderlich. Unterstützung durch den landesweiten Dienst sollte gewährleistet sein. *Verantwortung: noch offen*.
- **Klärung, wie mit Meldungen von geistlichem Missbrauch umzugehen ist.** Zu berücksichtigen sind dabei u.a. auch Fragen der dienst- und arbeitsrechtlichen Überprüfung und deren Konsequenzen. *Verantwortung: noch offen.* Unabhängig hiervon können (jetzt schon) Meldungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz an die ELKB erfolgen.[1]
- **Kontinuierliche Weiterarbeit am Thema:** Da geistlicher Missbrauch niemals gänzlich vermieden werden kann, bleiben Reflexion, Umsetzung und Sicherung präventiver Maßnahmen eine kontinuierliche Aufgabe auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens. *Verantwortung: Kirchenleitung*
- **Bereitstellung finanzieller und personeller Ressourcen zur Umsetzung der Präventionsstandards:** Die Notwendigkeiten werden derzeit noch geprüft. Über konkrete Maßnahmen soll im Frühjahr 2026 entschieden werden.“ *Verantwortung: Kirchenleitung*

Spätestens im November 2027 soll der Landessynode ein Präventionsleitfaden für geistlichen Missbrauch vorgelegt werden, der für die ganze Landeskirche verbindlich ist. Über die Umsetzung bereits begonnener Maßnahme kann dabei berichtet werden. Zu erwarten ist allerdings, dass mit der Berichterstattung über die hier bereits vorliegenden Standards und Überlegungen bei potenziell betroffenen Personen Erwartungen geweckt werden, die auf Grund der benannten offenen strukturellen Fragen und Zuständigkeiten aktuell (noch) nicht voll erfüllt werden können. Dies sollte bei der kirchenleitenden Kommunikation berücksichtig werden.

Aus dem Präventionsleitfaden soll hervorgehen, dass er für alle hauptberuflichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in allen Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken, Einrichtungen, Werken, Verbänden, Gemeinschaften und sonstigen Gruppierungen gilt, die zur ELKB gehören, ihr zugeordnet sind oder als ein Angebot innerhalb der ELKB auftreten. Deutlich werden soll außerdem, dass die Anerkennung und Einhaltung der verbindlichen Standards die Voraussetzung für eine Förderung durch die ELKB ist; finanziell, personell, sachlich und ideell. Sofern sie keine weiteren aufsichtlichen Möglichkeiten bzw. Durchgriffsrechte hat, soll sich die ELKB, im Rahmen des rechtlich Zulässigen, von Personen, Gruppierungen oder Einrichtungen, die sich evangelisch nennen oder die als evangelisch wahrgenommen werden, distanzieren, wenn diese sich weigern, die verbindlichen Standards anzuerkennen und umzusetzen. Verantwortliche Stellen, die die Umsetzung konsequent verfolgen, müssen benannt werden.

[1] Vgl. https://whistleblowersoftware.com/secure/elkb [Zugriff: 24.10.2025]

Bitte an Arbeitskreise und Ausschüsse

Die AG „Umgang mit geistlichem Missbrauch in der ELKB (Fokus Spiritualität)“ schätzt die unterschiedlichen Kompetenzen und Perspektiven der synodalen Arbeitskreise und Ausschüsse und bittet deshalb um Feedback zu den empfohlenen Maßnahmen sowie zu den beigefügten Standards zur Prävention geistlichen Missbrauchs in der ELKB (Anlage 2).

Diese Rückmeldungen werden bei einem Auswertungstreffen der AG „Umgang mit geistlichem Missbrauch in der ELKB“ besprochen, die ihren Arbeitsauftrag damit beendet. Nach Möglichkeit übergibt die AG ihre Arbeitsergebnisse an eine Folge-AG bzw. an die vorgeschlagene „Anlaufstelle“. Bis dahin werden Vorschläge zur zügigen Umsetzung beschlussreifer Maßnahmen für die kirchenleitenden Organe vorbereitet, insb. für die Bereiche Geistliche Begleitung und Spirituelle Übung, aber auch zur Weiterentwicklung der Kommunitätenkonferenz der ELKB sowie bezüglich einer „Anlaufstelle“ (Frohmader/Heußner).

Anlagen

Anlage 1: Vorschlag zur Einrichtung einer Anlaufstelle zum Umgang mit geistlichem Missbrauch in der ELKB

Anlage 2: Standards zur Prävention geistlichen Missbrauchs in der ELKB (aktuell: Fokus Spiritualität)

Anlage 1 zum Zwischenbericht der
AG Umgang mit geistlichem Missbrauch in der ELKB (Fokus Spiritualität)

Vorschlag
zur Errichtung einer Anlaufstelle
zum Umgang mit geistlichem Missbrauch in der ELKB

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern

Vorschlag zur Errichtung einer Anlaufstelle zum Umgang mit geistlichem Missbrauch in der ELKB

Die Errichtung einer Anlaufstelle ist ein essenzieller Schritt für die Umsetzung und Weiterentwicklung der empfohlenen Maßnahmen gegen geistlichen Missbrauch, auch für die ELKB in ihrer Gesamtheit. Weder die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt noch das Referat Spiritualität oder die Weltanschauungsbeauftragten haben derzeit allerdings die dazu erforderliche freie Kapazität. Empfohlen wird deshalb übergangsweise, zwei Projektstellen für Personen mit theologischer und psychologischer Kompetenz einzurichten und diese zunächst auf drei Jahre zu befristen. Nur durch diese spezifische Fachkompetenz kann gewährleistet werden, dass die komplexen Dynamiken von geistlichem Missbrauch verstanden bzw. angemessen behandelt und bearbeitet werden. Innerhalb dieser drei Jahre muss parallel entschieden werden, wie die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt, v. a. hinsichtlich des Umgangs der ELKB mit weiteren Formen des Machtmissbrauchs (psychische Gewalt, physische Gewalt etc.), weiterentwickelt werden soll.

Aufgaben einer Anlaufstelle zum Umgang mit geistlichem Missbrauch

Zur Umsetzung der Präventionsstandards der ELKB schlägt die AG „Umgang mit geistlichem Missbrauch“ vor, einer Anlaufstelle zum Umgang mit geistlichem Missbrauch insbesondere nachfolgende Aufgaben zu übertragen:

- Auseinandersetzung mit Fällen geistlichen Missbrauchs, Beratung und Unterstützung von betroffenen Personen sowie Dokumentation der Fälle
- Leitung und Geschäftsführung einer AG „Umgang mit geistlichem Missbrauch“
- Umsetzung der Standards zur Prävention geistlichen Missbrauchs in der ELKB für den Bereich Spiritualität: Aufbau einer Aufklärungs-, Beratungs- und Präventionsarbeit, Konzeptionierung und Durchführung von Schulungen, Gewinnung und Ausbildung von Multiplikator:innen, Entwicklung einer Visitationskonzeption für geistliche Gemeinschaften etc.; aufgabenbezogen in Kooperation mit der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt.
- Übertragung und Weiterentwicklung der Erkenntnisse und Standards zur Prävention geistlichen Missbrauchs im Bereich Spiritualität auf weitere kirchliche Arbeitsfelder und Personengruppen in der ELKB
- bei Bedarf: Unterstützung bei der Überarbeitung der bestehenden Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt, sofern die Themen „geistlicher Missbrauch“ und „spirituelle Selbstbestimmung“ (als wichtiger Schutzfaktor) bei der nächsten Überarbeitung integriert werden; alternativ: Unterstützung bei der Erstellung eigener Schutzkonzepte zu geistlichem Missbrauch.
- Systematische Sammlung von Betroffenenberichten in Kooperation mit der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt, sowie darauf aufbauend mittelfristig die Aufarbeitung von geistlichem Missbrauch

Mögliche Varianten zur Verortung der beiden Projektstellen

- **Zusätzlicher Arbeitsauftrag an die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB**
  Von dieser Lösung rät die AG aktuell ab, da zuerst konzeptionelle Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Fachstelle bzw. der Melde-, Aufarbeitungs- und Präventionsarbeit zu den unterschiedlichen Gewaltformen in der EKLB getroffenen werden müssen (siehe oben). Abhängig von diesen grundsätzlichen Überlegungen zur künftigen Organisation der Fachstelle, ist diese Lösung mittelfristig u. U. jedoch möglich.

- **Zusätzlicher Arbeitsauftrag an eine Einrichtung des landesweiten Dienstes, z.B. an die Wirkstatt evangelisch**
  Von dieser Lösung, die in anderen Landeskirchen praktiziert wird (z. B. in Hannover) wird ebenfalls abgeraten, da sich die Teams der Wirkstatt (nach der Fusion von Amt für Gemeindedienst, Amt für Jugendarbeit und Gemeindeakademie) noch im Aufbau befinden. Außerdem ist besonders in der Anfangsphase eine enge Zusammenarbeit mit der Fachstelle und mit dem Referat Spiritualität nötig, die beide ihren Sitz in München haben. Mittelfristig ist diese Lösung u. U. möglich.

- **Zusätzlicher Arbeitsauftrag an die Weltanschauungsbeauftragten**
  Diese Lösung ist übergangsweise möglich und wird in anderen Landeskirchen praktiziert. Synergien sind anderweitig (Fachstelle, Referat Spiritualität) jedoch besser gegeben. Zusammenarbeit und Austausch sind aber in jedem Fall sinnvoll.

- **Zusätzlicher Arbeitsauftrag an das Referat Spiritualität im Landeskirchenamt**
  Mangels Alternativen ist diese Lösung zumindest übergangsweise möglich. Synergien sind hier besser gegeben als bei einer Verortung bei den Weltanschauungsbeauftragten oder in der Wirkstatt.

Eine enge Zusammenarbeit mit der Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der ELKB, mit den Weltanschauungsbeauftragten und mit den Referaten Seelsorge und Spiritualität ist, unabhängig von der konkreten Verortung der Projektstellen, in jedem Fall notwendig.

Anlage 2 zum Zwischenbericht der
AG Umgang mit geistlichem Missbrauch in der ELKB (Fokus Spiritualität)

STANDARDS ZUR PRÄVENTION GEISTLICHEN MISSBRAUCHS IN DER ELKB

(AKTUELL: FOKUS SPIRITUALITÄT)

Evangelisch-Lutherische
Kirche in Bayern

Inhalt

1 Einleitung 3

2 Geistlicher Missbrauch als Herausforderung für die Theologie 4

2.1 Lebensdienlichkeit der Theologie 4

2.2 Spirituelle Selbstbestimmung 5

3 Risikofaktoren und Merkmale geistlichen Missbrauchs 6

3.1 „Red Flags“ 6

3.2 Risikosituationen und –konstellationen 7

3.3 Strukturelle Risikofaktoren 8

4 Konsequenzen für die Entwicklung von Präventionsstandards für kirchliche Handlungsfelder im Bereich Spiritualität 9

5 Prävention in Geistlicher Begleitung und spiritueller Übung in der ELKB 10

5.1 Macht, Missbrauch und Gewalt im Kontext Geistlicher Begleitung und spiritueller Übung 10

5.2 Weiterentwicklung der strukturellen Voraussetzungen zur Prävention von geistlichem Missbrauch für Geistliche Begleitung und Spirituelle Übung in der ELKB 10

5.3 Verbindliche Mindeststandards zur Prävention geistlichen Missbrauchs in der Geistlichen Begleitung 11

6 Prävention in Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften im Raum der ELKB 15

6.1 Verhältnis von Kommunitäten und Geistlichen Gemeinschaften in Bayern zur ELKB 15

6.2 Schutz und Kontrolle durch die ELKB 16

6.3 Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu Kommunitätenkonferenz der ELKB 16

6.4 Entwicklung von strukturellen Voraussetzungen für die Prävention von geistlichem Missbrauch in Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften im Raum der ELKB 17

6.5 Verbindliche Mindeststandards zur Prävention geistlichen Missbrauchs in Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften 18

7 Ausblick 20

Anhang zu den „Standards zur Prävention geistlichen Missbrauchs in der ELKB“ 21

Anhang 1: Literatur 21

Anhang 2: Reflexionshilfe „Red Flags“ 22

Anhang 3: Muster: Vereinbarung zu Beginn geistlicher Begleitung 24

1 Einleitung

Eine Definition: Geistlicher (auch: spiritueller) Missbrauch ist eine Form der emotionalen bzw. psychischen Gewalt,[2] bei der das Recht auf spirituelle Selbstbestimmung verletzt wird.

Er stellt eine unrechtmäßige Einflussnahme, Manipulation, Kontrolle oder Zwang dar, häufig religiös begründet (z. B. durch vermeintliche Gottesansprüche, Drohungen oder „Offenbarungen“) – und nutzt bestehende Machtasymmetrien aus. Geistlicher Missbrauch kann nicht nur von hauptamtlichen Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst, sondern auch von Ehrenamtlichen ausgehen. Er kann in Kombination mit weiteren Formen von Missbrauch, aber auch unabhängig auftreten und stellt eine eigenständige Form des Missbrauchs dar.

Weil geistlicher Missbrauch an vielen Orten immer wieder auftreten kann und auftritt, legt die ELKB allgemeingültige Standards für die Prävention fest, zunächst für das Arbeitsfeld Spiritualität. Die beschriebenen Erkenntnisse und Maßnahmen sind jedoch auch auf andere kirchliche Bereiche übertragbar. Es ist eine bleibende Aufgabe aller Verantwortlichen und Mitarbeitenden der ELKB mit ihren zugehörigen Einrichtungen, Diensten und Werken, geistlichen Missbrauch möglichst weitgehend zu verhindern und spirituelle Selbstbestimmung – auch als wichtigsten Schutzfaktor - zu stärken. Für eine machtsensible und lebensdienliche Theologie liegt darüber hinaus eine besondere Verantwortung bei Theolog:innen und anderen theologisch ausgebildeten Personen.

[2] Geläufig sind auch die Begriffe geistliche oder spirituelle Gewalt, religiöser Machtmissbrauch oder Missbrauch geistlicher Autorität. Aus pragmatischen Gründen wird im Folgenden der Begriff des geistlichen Missbrauchs verwendet, der jedoch als synonym zu den anderen Begriffen verstanden wird.

2 Geistlicher Missbrauch als Herausforderung für die Theologie

Das Phänomen des Geistlichen Missbrauchs stellt auf verschiedenen Ebenen auch eine Herausforderung für die Theologie dar. Es berührt diverse theologische Topoi, wie die des Gottes- und Menschenbildes sowie der Sünde und Freiheit, inklusive Fragen nach Vergebung, Rechtfertigung, Umgang mit Geschlechtlichkeit und Begierde, die nicht nur dogmatisch bedacht werden wollen, sondern gleichzeitig ethische Fragen aufwerfen. Auch spezifisch protestantische theologische Aussagen wie die vom Priestertum aller Gläubigen müssen vor diesem Hintergrund neu ausbuchstabiert werden. Dabei ist zu beachten, dass es nicht ausschließlich um „toxische Theologie“ geht, die aufgedeckt und entkräftet werden muss, sondern um die Aufmerksamkeit dafür, dass selbst als „positiv“ bewertete theologische Aussagen wie „Gott ist die Liebe“ missbraucht werden können. Leitplanken für einen verantwortlichen theologischen Umgang mit Macht und Verantwortung sollen deshalb – im Sinne eines Kompasses - dazu beitragen, die „Geister zu unterscheiden“ (1. Kor 12,10), mit Macht reflektiert umzugehen und die Pluralität spiritueller Traditionen kritisch zu würdigen. Dieser Kompass richtet sich an zwei zentralen theologischen Orientierungspunkten aus: Stärkung der **spirituellen Selbstbestimmung** als Kernanliegen und **Lebensdienlichkeit** als Maßstab.

Daraus ergeben sich zwei zentrale Fragen:

- Wie ist die Lebensdienlichkeit einer Theologie zu messen?
- Was stärkt die spirituelle Selbstbestimmung?

2.1 Lebensdienlichkeit der Theologie

Mit „Lebensdienlichkeit“ ist gemeint, ob theologische Aussagen und Praktiken zum Leben, zur Würde und zur Freiheit der Menschen beitragen – oder diese einengen und lähmen. Lebensdienlich ist, was Beziehungen heilt, Freiheit eröffnet, inneren Frieden stärkt und Gemeinschaft ermöglicht – nicht, was abwertet oder entmündigt. Lebensdienlich ist, was ermutigt und Hoffnung gibt, ohne Angst, Schuld oder Zurückweisung als Druckmittel einzusetzen.

Kirchliches Reden und Handeln orientiert sich an Jesus Christus als Maßstab sowohl für Schriftauslegung als auch für ethische Orientierung. Dies geschieht auf Grundlage reformatorischer Einsichten (Rechtfertigungslehre, Freiheit eines Christenmenschen, simul iustus et peccator[3], „was Christum treibet“).

Wichtige Kriterien dafür sind:

- **Fördern kirchliches Reden und Handeln Leben und Würde?** Eine theologische Aussage soll erkennbar dem Leben dienen (vgl. Joh. 10,10: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben“).
- **Wird sensibel mit Macht umgegangen?** Theologie darf dabei nicht zur Legitimierung von Herrschaft, Zwang oder Manipulation missbraucht werden, sondern soll Macht kritisch reflektieren.

[3] „gleichzeitig gerecht und Sünder“ (simul = gleichzeitig, iustus = gerecht, et = und, peccator = Sünder)

- **Geschieht kritische Selbstreflexion?** Jede Theologie muss sich ihrer historischen Bedingtheit und Fehlbarkeit bewusst bleiben.
- **Wird Pluralität zugelassen und gefördert?** Eine lebensdienliche Theologie ist dialogfähig und erkennt andere Perspektiven und Wege der Spiritualität an.

2.2 Spirituelle Selbstbestimmung

Spirituelle Selbstbestimmung meint die Freiheit, das eigene Leben auf dem Hintergrund religiöser Überzeugungen zu deuten und entsprechend zu gestalten, dies impliziert die Gottesbeziehung eigenverantwortlich zu gestalten sowie eine Freiheit in der Wahl und Durchführung von geistlichen Praktiken und Ritualen.

Wichtige Kriterien dafür sind:

- **Achtung der Gewissensfreiheit:** Spiritualität muss Raum für Zweifel, Fragen und Entscheidungen lassen.
- **Förderung von Mündigkeit** durch Bildung (vgl. reformatorische Ideale: Bibelkenntnis, theologische Grundkompetenz) und Ermutigung, eigene Erfahrungen kritisch zu reflektieren.
- **Ermutigung zur Vielfalt:** Unterschiedliche Lebens- und Glaubenswege, individuelle Frömmigkeitsstile und Traditionen sind Ausdruck der Freiheit und Vielfalt evangelischer Spiritualität.[4]

Die aufgeführten Kriterien bilden den Maßstab, an dem sich eine verantwortliche theologische Praxis messen lassen muss. Angesichts der Realität geistlichen Missbrauchs ist es genauso wichtig, Risikofaktoren und Merkmalen zu kennen.

[4] Vgl. Impulspapier zur Förderung von Spiritualität in der ELKB 2023. Spiritualität wird hier in Vielfalt, Weite und Tiefe beschrieben, ohne beliebig zu werden, wenn sie auf Gottesbeziehung ausgerichtet, in gemeinschaftliche Praxis eingebettet und an der Heiligen Schrift orientiert ist.

3 Risikofaktoren und Merkmale geistlichen Missbrauchs

Die Verletzung des spirituellen Selbstbestimmungsrechts kann sich in vielen unterschiedlichen Formen und Kontexten zeigen. Sie kann von Einzelpersonen, Gruppen oder auch durch systemische Strukturen ausgehen und ist selten eine einzelne Tat.

In betroffenen Kontexten kann sich der Missbrauch zur Normalität entwickeln, wenn problematische Dynamiken nicht in Frage gestellt werden. Betroffene können oft nicht klar benennen, was falsch läuft und Verursacher:innen empfinden häufig kein Unrecht. Insbesondere wenn sie ihr Verhalten theologisch legitimieren, erscheint es als unanfechtbar.

3.1 „Red Flags“

Eindeutige Kriterien lassen sich kaum formulieren. Zielführender, weil der Komplexität angemessener, scheint die Formulierung von „Red Flags“, die auf geistlichen Missbrauch hinweisen können. Dabei ist zu beachten, dass das Vorliegen einer „Red Flag“ nicht automatisch geistlichen Missbrauch bedeutet, sie kann z. B. auch auf professionelles Fehlverhalten aufgrund von Überforderung oder Inkompetenz hinweisen. Die Grenzen zum geistlichen Missbrauch sind jedoch oft fließend. Sein schädigender Charakter entsteht meist durch das Zusammenspiel verschiedener Verhaltensweisen und über längere Zeiträume. Für Betroffene kann jedoch bereits ein isoliertes Fehlverhalten eine gravierende Einschränkung des Rechts auf spirituelle Selbstbestimmung bedeuten.

Eine Auseinandersetzung mit „Red Flags“ trägt zu einer erhöhten Sensibilität für mögliche spirituelle Verletzungen in geistlicher Begleitung und geistlichen Gemeinschaften bei. Die nachfolgende Auswahl enthält “Red Flags”, die als schwerwiegende Hinweise auf geistlichen Missbrauch zu verstehen sind. Treten „Red Flags“ wiederholt bzw. in Kombination auf, erhärtet sich der Verdacht auf geistlichen Missbrauch.

1. **Unangemessene Einflussnahme** – Das Privatleben Betroffener wird auf unangemessene Weise beeinflusst (z. B. unter dem Deckmantel des Willen Gottes oder einer angeblichen Berufung). Das kann alle Lebensbereiche betreffen (z. B. psychologisch, medizinisch, spirituell, sozial, finanziell, beruflich).
2. **Druckausübung im Namen Gottes** – Betroffene werden mit Hilfe von spirituellen Motiven (z. B. Hölle), negative Gottesbilder (moralisierend, destruktiv oder angstvoll) oder religiösen Begründungen (z. B. Wille Gottes) unter Druck gesetzt.
3. **Kontrolle und Zwang** – Es gelten unverhältnismäßige Vorschriften (zu Kleidung, Ernährung, Gebetszeiten etc.), deren Einhaltung penibel überwacht wird.
4. **Kritik-Tabu** – Zweifel in Bezug auf den Glauben oder religiöse Führungspersonen werden systematisch abgewehrt (z. B. wird Kritik als mangelnder Glaube bezeichnet).
5. **Überhöhung von Autorität** – Gründungspersönlichkeiten und ihr Erbe gelten als unangreifbar.
6. **Kontaktverbote und Isolation** – Unter Rückgriff auf spirituelle Begründungen werden betroffene Personen dazu angehalten, Kontakte abzubrechen oder einzuschränken.

7. **Elitedenken** – Schwarz-Weiß-Denken, bei dem die eigene Gemeinschaft idealisiert und andere stark abgewertet werden. Elitedenken kann auch dazu beitragen, dass individuelle Bedürfnisse vernachlässigt und den Zielen der Gruppe untergeordnet werden müssen.
8. **Sanktionen und Bedingungen** – Das Leben einer Gemeinschaft bzw. geistliche Begleitung wird an zahlreiche Bedingungen geknüpft. Bei Nicht-Einhaltung drohen unverhältnismäßige Konsequenzen.
9. **Vertrauensbruch** – Inhalte aus seelsorglichen Gesprächen werden entgegen der Schweigepflicht weitergegeben und ggf. sogar gegen die betroffenen Personen verwendet.
10. **Ausbeutung unter geistlichem Vorwand** – Betroffene Personen werden auf Basis geistlicher Begründungen dazu angehalten, übermäßige und unbezahlte Dienste zu erbringen, Gebetspflichten zu erfüllen, Spenden einzusammeln etc., wodurch ein Klima des geistlichen Leistungsdrucks entsteht.
11. **Manipulation der Wahrnehmung und des Selbstwerts** – Willkür und systematische Manipulation tragen dazu bei, dass betroffene Personen das Vertrauen in ihre eigene Wahrnehmung und ihren Selbstwert verlieren. Ihnen wird das Gefühl vermittelt nicht gut genug zu sein und ständig Fehler zu machen.

3.2 Risikosituationen und –konstellationen

Grundsätzlich kann jede:r betroffen sein, unabhängig von Alter, sozialem Status, Intellekt oder Bildungsgrad. Berichte betroffener Personen und aktuelle Forschungsergebnisse deuten allerdings darauf hin, dass missbräuchliche Einflüsse in bestimmten Lebenslagen und Situationen besonders wirksam sein können: In Krisensituationen oder Phasen der Neuorientierung suchen Menschen vermehrt nach Halt, Unterstützung, Orientierung oder Führung. Die Herausforderung für kirchliches Handeln besteht darin**,** Menschen in solchen Lebenslagen achtsam zu begleiten – mit dem Ziel, ihre Handlungsfähigkeit und ihre spirituelle Selbstbestimmung zu stärken, ohne dabei subtile oder offene Einflussnahme auszuüben.

Besonders gefährdet sind Menschen, die

- sich in einer akuten persönlichen oder existenziellen Krise befinden
- sich nach einem intensiven geistlichen Leben sehen oder/und
- ihre Berufung suchen
- den Wunsch nach umfassender Nachfolge oder (Ganz)Hingabe verspüren

Verletzlichkeit ist kein Defizit, sondern gehört zum Menschsein. Umso mehr braucht es achtsame Strukturen, Schutzräume und eine Haltung, die Freiheit, Würde und spirituelle Selbstbestimmung sichert.

3.3 Strukturelle Risikofaktoren

Strukturelle und systemische Rahmenbedingungen sind maßgeblich dafür verantwortlich, ob manipulative Einflüsse wirksam werden können. Sie beeinflussen, ob diese auf fruchtbaren Boden fallen und sich ausbreiten – oder ob es Schutzmechanismen gibt, die solchen Einflüssen wirksam begegnen.

Als Risikofaktoren können angesehen werden:

- streng hierarchische Strukturen ohne entsprechende Kontrollmechanismen
- ausgeprägte Gehorsamsstrukturen
- Strukturen, die zu einer Isolation von der „Außenwelt“ und externen Einflüssen beitragen
- charismatische Persönlichkeiten, die auf einen Sockel gestellt werden
- Unzureichende Fehlerkultur, in der es Räume ehrlichen Austauschs und eine Offenheit für kollegiale Korrekturen gibt
- Verzicht auf regelmäßige Supervision, kollegiale Beratung oder Intervision
- unzureichende Aus- und Fortbildungen für die Hauptberuflichen, Neben- und Ehrenamtlichen
- keine externe Rechenschaftspflicht
- fehlende Rollenklarheit bzw. Rollenvermischung auf der Führungsebene
- diskriminierende Einstellungen und Ideologien (Misogynie, Rassismus, Klassismus, Homo- und Transfeindlichkeit), die unwidersprochen den Alltag in einer Gemeinschaft prägen oder in deren Strukturen eingeschrieben sind
- Mangel an spirituellen Ressourcen und Optionen, die zur Verfügung gestellt werden, um spirituelle Handlungsfähigkeit zu stärken
- Mangelnde Sensibilisierung für das Thema geistlicher Missbrauch

4 Konsequenzen für die Entwicklung von Präventionsstandards für kirchliche Handlungsfelder im Bereich Spiritualität

Damit die evangelische Kirche ein möglichst sicherer Raum ist, müssen sich Mindeststandards an den oben beschriebenen theologischen Maßstäben messen lassen und das Wissen um Risikosituationen berücksichtigen. Wichtige Kriterien sind insbesondere:

- **Transparenz in Machtverhältnissen:** Bewusstsein dafür, dass geistliche Begleitung, Predigt, Seelsorge und Beratung Machtwirkungen haben; diese müssen reflektiert und offengelegt werden.
- **Partizipation und Gemeinschaft:** Stärkung der Glaubensgemeinschaft als Ort, an dem individuelle Glaubenserfahrung versprachlicht und reflektiert werden; in ihr kommen unterschiedliche Stimmen zu Wort und werden ernstgenommen.
- **Schutzräume:** Etablierung von Strukturen, die es gezielt erschweren, dass Abhängigkeiten ausgenutzt werden (z. B. durch Supervision, Rollenklarheit in geistlicher Begleitung.

5 Prävention in Geistlicher Begleitung und spiritueller Übung in der ELKB

Geistliche Begleitung[5] und Spirituelle Übung[6] haben in der ELKB eine lange Tradition. Die ELKB bietet unterschiedliche Ausbildungen für Ehren- und Hauptamtliche an, um entsprechende Angebote qualifiziert zu ermöglichen. Zertifiziert werden derzeit die Absolvent:innen der Ausbildungen in Geistlicher Begleitung und Meditationsanleitung. Darüber hinaus gibt es Weiterbildungen in den Bereichen Pilgerbegleitung, Bergexerzitien und Kirchenraumpädagogik. Eine naturspirituelle Ausbildung entsteht. Prävention ist in allen Ausbildungen Thema, allerdings in unterschiedlicher Intensität.

5.1 Macht, Missbrauch und Gewalt im Kontext Geistlicher Begleitung und spiritueller Übung

Zwischen begleitenden und begleiteten Personen besteht ein asymmetrisches Verhältnis. Auch wenn Begegnungen theologisch und geistlich auf Augenhöhe stattfinden, sind die anleitenden und begleitenden Personen in der mächtigeren Position. Dieses unauflösbare Spannungsverhältnis müssen sich Begleiter:innen immer wieder bewusst machen: Vor Gott, also geistlich, sind beide Personen gleich und damit auf Augenhöhe, auch im Sinne des Priestertums aller Getauften. Auf menschlicher Ebene stehen beide in einem asymmetrischen Verhältnis. Begleiter:innen haben die machtvollere Position und sind deshalb für die professionelle Gestaltung der Beziehung und für die Einhaltung von Grenzen verantwortlich. Dies setzt u.a. ein Bewusstsein für Risikosituationen und -faktoren sowie eine regelmäßige Reflexion voraus.

5.2 Weiterentwicklung der strukturellen Voraussetzungen zur Prävention von geistlichem Missbrauch für Geistliche Begleitung und Spirituelle Übung in der ELKB

Geistliche Begleiter:innen und Meditationsanleiter:innen, die offiziell im Auftrag der ELKB tätig werden möchten, müssen bereits jetzt einer Arbeitsgemeinschaft beitreten, eine Selbstverpflichtung zur Prävention geistlichen und sexuellen Missbrauchs unterzeichnen und ein Führungszeugnis abgeben. Außerdem verpflichten sie sich zu regelmäßiger Fortbildung sowie zu Intervision oder Supervision.[7] Um Schutzräume zu fördern und Missbrauch möglichst weitgehend zu verhindern,

---

[5] Geistliche Begleitung ist eine besondere Form der Seelsorge. Sie fokussiert auf die Vertiefung der Gottesbeziehung, hat eine auf Christus bezogene Ausrichtung in großer Offenheit für die konkrete spirituelle Praxis und erstreckt sich in der Regel über einen längeren Zeitraum. Sie wendet sich an Menschen, die Vertiefung für ihren Glauben suchen oder neu nach Gott fragen.

[6] Spirituelle Übung eröffnet auf vielfältige Weise Erfahrungsräume für die Verbundenheit mit Gott, die jedoch immer unverfügbar bleibt. Zentrale Zugänge christlicher Spiritualität, die das Hören auf Gott und die Aufmerksamkeit für Gottes Gegenwart fördern, sind z. B. der Körper, die Stille, das Wort, Natur, Gebet, Meditation, Musik oder Gemeinschaft.

[7] Vgl. Ordnung der Arbeitsgemeinschaft Geistliche Begleitung der ELKB (2024) sowie https://ganzhier.de/wp-content/uploads/2025/08/Ordnung-der-AG-Meditationsanleitung-in-der-ELKB-2025_final.pdf; beide u.a. auffindbar auf www.ganzhier.de/personen [Zugriff: 18. Oktober 2025].

müssen diese bereits bestehenden präventiven Maßnahmen kritisch überprüft und weiterentwickelt werden:

- Im Blick auf sexualisierte Gewalt sind die Schutzkonzepte der Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und Einrichtungen auch für Geistliche Begleiter:innen und Anleiter:innen spiritueller Übungen verbindlich. Bei der nächsten Überarbeitung der Schutzkonzepte sind die Themen „Geistlicher Missbrauch“ bzw. „Spirituelle Autonomie“ entweder gezielt aufzunehmen oder alternativ durch ein separates Schutzkonzept mit allen notwendigen Elementen (Risikoanalyse, Leitbild, Zuständigkeiten, Präventives Personalmanagement, Beschwerdemanagement, Schulung und Fortbildung, Intervention etc.)[8] zu bearbeiten. Unterstützung durch den landesweiten Dienst sollte gewährleistet sein.
- Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in den spirituellen Weiterbildungen müssen um das Thema Geistlicher Missbrauch als besondere Facette des Machtmissbrauchs ergänzt werden. Begleitende und anleitende Personen müssen in der Lage sein, Betroffene bei der Suche nach Lösungen zu begleiten bzw. an entsprechende Stellen weiterzuvermitteln. Alle bereits zertifizierten Geistlichen Begleiter:innen bzw. Anleiter:innen Spiritueller Übung, die in der ELKB offiziell aktiv sind, müssen in den nächsten drei Jahren verpflichtend an einer entsprechend weiterentwickelten Schulung teilnehmen.
- Präventionsschulungen werden auch nach Abschluss der Ausbildung regelmäßig stattfinden; im Fall Geistlicher Begleitung und Meditationsanleitung z.B. verbunden mit der turnusmäßigen Verlängerung der Mitgliedschaft in der jeweiligen AG, also alle fünf Jahre.
- Die Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex für die Absolvent:innen spiritueller Ausbildungen in der ELKB werden ab dem Jahr 2026 auf Basis der nachfolgenden Mindeststandards für Geistliche Begleiter:innen ergänzt und regelmäßig evaluiert bzw. weiterentwickelt. Die Verantwortung hierfür liegt im Referat Spiritualität des Landeskirchenamtes.

5.3 Verbindliche Mindeststandards zur Prävention geistlichen Missbrauchs in der Geistlichen Begleitung

Geistliche Begleiter:innen tragen eigenverantwortlich dafür Sorge, sich die nachfolgenden Standards[9] zu eigen zu machen. Insbesondere Supervision bzw. Intervision zur Fallbesprechung und zu kritischen Selbstreflexion sind verbindlich und werden daher sowohl für Ehrenamtliche als auch für Hauptberufliche bezuschusst. Da der Austausch mit anderen im Aneignungsprozess der Mindeststandards hilfreich ist, muss dieser außerdem regelmäßig auf Jahrestagungen erfolgen.

[8] Vgl. Handbuch Schutzkonzeptentwicklung in der ELKB: https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/handbuch-schutzkonzeptentwicklung-in-der-elkb/ [Zugriff: 18. Oktober 2025].

[9] Der Verhaltenskodex zum Umgang mit Macht der katholischen Kirche im Kanton Freiburg (Bistumsregion Deutschfreiburg 2022) diente für viele der beschriebenen Standards als Inspirationsquelle.

Grundsätzliche Rahmenbedingungen und persönliche Standards

- Die Initiative zur Begleitung geht in der Regel von der interessierten oder suchenden Person aus. Es ist nicht Aufgabe eines Geistlichen Begleiters oder einer Geistlichen Begleiterin, Menschen aktiv anzusprechen und ihnen Begleitung anzubieten.
- Geistliche Begleitung ist zeitlich begrenzt. Abhängig vom Kontext und Turnus, spätestens jedoch nach 12 Sitzungen, ist die Fortsetzung der geistlichen Begleitung in der Supervision zu reflektieren und bei Weiterführung mit der begleiteten Person neu zu vereinbaren.
- Um Abhängigkeitsdynamiken vorzubeugen, hat der Begleitprozess einen klaren Anfang und ein klares Ende. Sie kann von der begleiteten Person jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden. Auch Begleiter:innen können den Prozess vorzeitig beenden. Dies wird mit der zu begleitenden Person besprochen und transparent gemacht.
- Inhalt und Richtung der Begleitung werden von den Fragen, Themen und Bedürfnissen der begleiteten Person bestimmt. Sie muss mit den Methoden einverstanden sein. Ihre Interessen stehen im Vordergrund, nicht die Interessen der Begleiter:innen.
- Zu Beginn einer geistlichen Begleitung ist mit der begleitenden Person eine schriftliche Vereinbarung zu schließen (Muster s. Anhang, zu ergänzen ist der Beschwerdeweg, sobald dieser durch die ELKB festgelegt wurde).
- Geistliche Begleiter:innen
    - übernehmen Verantwortung in der professionellen Gestaltung des Rahmens, in dem Gespräche stattfinden (z. B. Ort, Zeit, Infrastruktur, Diskretion und Möglichkeit, den Raum jederzeit zu verlassen).
    - schaffen in den Gesprächssituationen eine vertrauliche, aber kohärente und transparente Atmosphäre.
    - vermeiden Rollenkonflikte und sorgen für Rollenklarheit: Wo eindeutige Rollenkonflikte auftreten können (z. B. wenn die Begleitperson auch eine leitende Funktion gegenüber der begleiteten Person innehat und somit ein Abhängigkeitsverhältnis besteht), darf eine Begleitung wegen des sonst unauflösbaren Rollenkonflikts nicht stattfinden. Wo die Personen sich in verschiedenen Kontexten in unterschiedlichen Rollen begegnen (z.B. Freund:in, Berater:in; Teammitglieder), stellt die Begleitperson sicher, dass ihre Rolle im Gespräch eindeutig im Sinne der Geistlichen Begleitung ist.
    - machen ihre eigenen Möglichkeiten und Grenzen transparent und tragen bei Bedarf zu realistischen und klaren Erwartungen bzw. Zielsetzungen bei.
    - besprechen nur Themen, in denen sie kompetent sind und prüfen, wo allenfalls andere Fachpersonen gefragt wären (Medizin, Psychologie, Sozialarbeit etc.).
    - besprechen Situationen, in denen sie emotional nicht mehr frei sind oder die professionelle Distanz verlieren zeitnah mit Dritten, etwa in der Supervision oder Intervision (z.B., wenn persönliche Themen berührt werden oder Gefühle ins Spiel kommen).
    - achten und respektieren die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ihres Gegenübers.
    - sind sich bewusst, dass alles, was im Rahmen der Begleitung besprochen wird, vertraulich zu behandeln ist und unter das Seelsorgegeheimnis fällt.

Theologisch und geistlich begründete Standards

Geistliche Begleiter:innen begleiten und beraten mit hohem Respekt vor der Freiheit und Selbstverantwortung der begleiteten Person und bestärken sie in ihrer spirituellen Autonomie. Sie

- vermeiden alles, was Machtgefälle verstärken könnte oder was zur Abhängigkeit von Personen, Gruppen oder Gemeinschaften führt.
- vermitteln zugewandte, stärkende Gottesbilder und ordnen strafende Gottesbilder theologisch ein.
- schüren keine Angst und schüchtern Menschen nicht ein, auch nicht mit für geistlich gehaltenen Argumenten.
- achten darauf, ihre eigene Meinung als solche transparent zu machen und nicht „göttlich“ zu überhöhen.
- verzichten darauf, biblische bzw. theologische Einzelaussagen absolut zu setzen.
- unterstützen die Vielfalt christlicher Spiritualität und achten unterschiedliche Zugänge, Wege und Formen. Sie gehen sensibel und respektvoll mit den geistlichen Empfindungen und Wegen anderer um.
- bieten spirituelle Impulse und inhaltliche Anregungen aus der christlichen Tradition an, lassen der begleiteten Person jedoch die Freiheit, diese zu nutzen, aufzugreifen oder auch abzulehnen.
- anerkennen die individuellen Zugänge zu Themen wie Schuld, Sünde, Heil, Gnade, Versöhnung und Vergebung.
- respektieren (Glaubens-)Biografien und Lebensformen auch dann, wenn diese nicht der eigenen Erfahrung, Vorstellungen oder Überzeugung entsprechen.
- reflektieren genau, in welcher Weise sie Einfluss auf das Leben der ihnen anvertrauten Menschen nehmen.
- unterlassen Bevormundung, Kontrolle oder eigennützig motivierte Eingriffe in die persönlichen Kontakte (Positivbeispiel: Hilfestellung, wenn die begleitete Person z.B. in einer gewaltvollen Beziehung lebt).
- beanspruchen keine Deutungshoheit in der Bewertung von Lebenssituationen oder Schicksalsschlägen.
- schüren keine Schuldgefühle und nehmen keine Beschämung von Menschen in Kauf.
- üben keinen Druck aus, indem sie ihre Gemeinde, Gruppe oder Gemeinschaft bzw. den eigenen spirituellen Kontext als besonders überlegen darstellen (Elitedenken) und deshalb bestimmte Haltungen wie Gehorsam, Frömmigkeit, Verschwiegenheit oder Unterordnung einfordern.
- deuten Ereignisse oder Worte nicht als Zeichen Gottes, um verdeckte oder eigene Ziele zu erreichen.
- instrumentalisieren Bibelzitate oder Glaubenssätze nie für diskriminierende Verhaltensweisen oder manipulative Aussagen.
- ermutigen begleitete Personen bei Bedarf dazu, medizinische oder therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Niemals sollte versucht werden, diese durch spirituelle Angebote zu ersetzen.

Standards zur sorgsamen Gestaltung körperliche Nähe

- Körperkontakt ist ein sensibles Thema (z. B. Umarmung bei Begrüßung) und geht deshalb in der Regel von den anvertrauten Personen und nicht von den Begleiter:innen aus.
- Körperkontakt, der von Begleiter:innen ausgeht, ist fachlich begründet, z. B. wo nötig bei der Anleitung einer spirituellen Übung und geschieht nur im Einverständnis.
- Werden Körperkontakte, die nicht zur Rolle der Begleiter:innen passen, seitens der begleiteten Personen erwartet, haben Begleiter:innen das Recht und die Pflicht, diese Kontakte würdigend, aber klar abzuweisen, mit dem Hinweis auf professionelle Grenzen.

6 Prävention in Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften im Raum der ELKB

Kommunitäten[10] und geistliche Gemeinschaften[11] stehen für verbindliches gemeinsames geistliches Leben als Ausdruck evangelischer Spiritualität. Die Orden, aber auch die Familiengemeinschaften sowie die diakonischen und ökumenischen Gemeinschaften sind zumeist nach dem Zweiten Weltkrieg in zwei großen Bewegungen bis in die späten 1960er Jahre entstanden. Nach verschiedenen Phasen der Anerkennung gelten Kommunitäten inzwischen als 4. Sozialform von Kirche. Gegenwärtig haben sie zudem in unterschiedlichen Landeskirchen Verfassungsrang, in der ELKB besteht dieser seit 2011.

Zugleich sind die Kommunitäten auf Ebene der EKD durch Denkschriften (1979 und 2007), aber auch durch einen Beauftragten des Rates der EKD für die Kommunitäten (seit 1979) anerkannt. Zudem wird seit 1979 immer ein Mitglied der Kommunitäten in die EKD-Synode berufen. Damit sind auch die Kommunitäten repräsentiert, die in ihrem Selbstverständnis über eine konkrete Landeskirche hinausragen und sich deshalb in der EKD ebenso beheimatet wissen wie in der ELKB.

6.1 Verhältnis von Kommunitäten und Geistlichen Gemeinschaften in Bayern zur ELKB

Im Raum der ELKB gibt es derzeit sechs Kommunitäten und acht Geistliche Gemeinschaften, die zur sog. Kommunitätenkonferenz der ELKB gehören (siehe Anlage 1). Sie stehen in unterschiedlich engem Verhältnis zur ELKB, ohne jedoch in letzter Instanz ein Teil davon zu sein. Konkret bedeutet dies, dass sich die Kommunitäten und Gemeinschaften in unterschiedlichen Rechtsformen (Körperschaft des öffentlichen Rechts, Verein) organisieren, ihr Eigenrecht wahren und deshalb als „freies Werk“ innerhalb der Landeskirche beschrieben werden.[12]

Grundvereinbarungen bestehen zwischen der ELKB und der Christusbruderschaft Selbitz (CCB) sowie zwischen der ELKB und der Communität Casteller Ring (CCR). Für den Dienst in beiden Kommunitäten ist eine Pfarrperson beurlaubt (die sog. Schwanbergpfarrerin sowie die Spiritualin der CCB). Die Christusbruderschaft Selbitz und das Geistliche Zentrum Schwanberg erhalten außerdem institutionelle Zuwendungen. Der Kontakt der ELKB zu beiden Gemeinschaften ist

---

[10] Unter Kommunitäten versteht die ELKB evangelische Ordensgemeinschaften, deren Mitglieder auf Lebenszeit verbindlich nach den evangelischen Räten leben (mündiger Gehorsam, Ehelosigkeit/Keuschheit, Armut/Gütergemeinschaft) und i. d. R. eine zeitliche und endgültige Profess (Versprechen, Gelübde) ablegen.

[11] Unter Geistlichen Gemeinschaften sind Netzwerke, Weggemeinschaften, Lebensgemeinschaften, Bruder- und Schwesternschaften sowie Familienkommunitäten zu verstehen, die ihren jeweiligen geistlichen Auftrag zwar in Verbindlichkeit gestalten, dies aber oftmals im Miteinander von Ledigen, Ehepaaren und Familien tun. Zu einigen gehört das gemeinsame Leben (auf Zeit), zu anderen die Gestaltung der je eigenen Berufung im Alltag, verbunden mit regelmäßigen gemeinschaftlichen Zusammenkünften. Zu diakonischen Gemeinschaften gehören darüber hinaus unterschiedliche Diakonissenverbände und Mutterhäuser, deren Mitglieder oftmals ehelos leben, sowie diakonische Schwestern- und Brüdergemeinschaften, deren Mitglieder sich verbindlich regelmäßig treffen, aber Partnerschaften eingehen können und ihren Dienst an ihren Einsatzorten autark gestalten.

[12] Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.), Verbindlich leben. Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 2007, S. 23.

besonders intensiv, er umfasst auch die Mitarbeit in Kuratorium und Mitgliederversammlung bzw. Aufsichtsrat. In geringem Umfang wird derzeit außerdem der Evang. Konvent Heilsbronn gefördert.

Drei Gemeinschaften sind dezidiert ökumenisch und haben z.B. auch einzelne evangelisch-reformierte, katholische und freikirchliche Mitglieder (Christusträger Triefenstein, Vereinigung vom gemeinsamen Leben in Ottmaring und die Lebensgemeinschaft für die Einheit der Christen im Schloss Craheim).

6.2 Schutz und Kontrolle durch die ELKB

Obwohl Kommunitäten und Geistliche Gemeinschaften eigenständige Rechtspersönlichkeiten sind, muss die ELKB ein deutliches Interesse am Schutz ihrer Mitglieder und Gäste haben. Gründe hierfür sind:

- Die meisten Gemeinschaftsmitglieder sind Mitglieder der ELKB. Einige Gemeinschaften wurden von evangelischen Pfarrpersonen gegründet. Einige werden nach wie vor von evangelischen Pfarrpersonen begleitet.
- Viele Gemeinschaften gestalten das geistliche Leben vor Ort engagiert mit. Einzelne Mitglieder arbeiten in kirchlichen Gremien mit. Acht Gemeinschaften bieten (unterschiedlich intensiv) Begleitung und Seminare für zumeist evangelische Teilnehmer:innen an.[13]
- Die Öffentlichkeit interessiert sich nicht für rechtliche Zuordnungen, sondern rechnet den großen christlichen Kirchen, und damit auch der ELKB, das Handeln der Gemeinschaften zu.
- Der regelmäßige Kontakt zwischen der ELKB und den meisten Gemeinschaften in ihrem Raum erfolgt durch die Kommunitätenkonferenz der ELKB.

6.3 Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu Kommunitätenkonferenz der ELKB

Die Kommunitätenkonferenz, zu der die ELKB alle Mitglieder jährlich einlädt, ist bislang als Netzwerk organisiert, das dem Austausch, der thematischen Arbeit und dem Erleben des geistlichen Lebens der gastgebenden Gemeinschaft dient. Die beteiligten Gemeinschaften signalisieren durch ihre Mitgliedschaft ihre Verbundenheit zur Landeskirche. Die ELKB signalisiert, dass sie die beteiligten Gemeinschaften ideell anerkennt. Dies schließt in den meisten Fällen jedoch nicht die formale Anerkennung im Sinne des Zuordnungsgesetzes ein.

Bislang gibt es keine offiziellen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft. Für gewöhnlich gilt, dass interessierte Gemeinschaften ab dem achten Jahr ihres Bestehens hinzukommen können, weil sich in diesem Zeitraum i.d.R. zeigt, ob der Gründungsimpuls Bestand hat. Gastmitgliedschaften sind bereits früher möglich. Der Aufnahme gehen mehrere Gespräche mit der Landeskirche voraus, in denen über die Ziele und die konkrete Gestaltung des gemeinschaftlichen Lebens sowie über das Regelwerk gesprochen wird, das sich eine Gemeinschaft gibt (Regel, Konstitution, Grundlage). Bei

[13] In größerem Umfang geschieht dies bei der Christusbruderschaft Falkenstein, der Christusbruderschaft Selbitz, der Communität Casteller Ring, bei den Christusträger in Triefenstein und in der Lebensgemeinschaft für die Einheit der Christen im Schloss Craheim.

Bedarf werden weitere Schritte veranlasst. Dies können etwa Vereinbarungen mit dem örtlichen Kirchenvorstand oder Dekanatsausschuss oder eine angemessene Kommunikation über die Entstehung einer Gemeinschaft im Nachbarschaftsraum sein.

6.4 Entwicklung von strukturellen Voraussetzungen für die Prävention von geistlichem Missbrauch in Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften im Raum der ELKB

Die ELKB hat auf Kommunitäten und Geistliche Gemeinschaften, die als "freie Werke" organisiert sind, strukturell i.d.R. wenig Einfluss. Das wichtigste Instrument für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen ist deshalb die Kommunitätenkonferenz der ELKB. Ab 2026 müssen ihre Mitglieder deshalb verbindliche Standards erfüllen und eine entsprechende Selbstverpflichtung erarbeiten.[14] Diese Vorgabe beinhaltet:

- Verpflichtung zur Entwicklung eines Schutzkonzeptes
- Offenheit für Visitation, Beratung und Begleitung von außen (u.a. ELKB-Beteiligung)
- Begrenzung und Kontrolle von Leitungsmacht
- Freiheit in geistlichen Empfindungen für alle Mitglieder
- Respekt gegenüber Andersglaubenden

Insbesondere die beiden letzten Punkte sind durch Instrumente wie Visitation zu überprüfen.

Die ELKB macht auf ihren digitalen Plattformen i.S. einer „weißen Liste" kenntlich, welche Gemeinschaften zur Kommunitätenkonferenz der ELKB gehören. Gemeinschaften, die die Vorgaben der ELKB zum Schutz vor geistlichem und sexuellem Missbrauch nicht aktiv anerkennen oder gar ablehnen, verlieren ihre Mitgliedschaft in der Konferenz. Infolgedessen weisen Websites der ELKB nicht mehr auf sie hin. Fortbildungen und Auszeiten an diesen Orten werden nicht mehr bezuschusst. Insbesondere die anderen Mitglieder der Kommunitätenkonferenz sowie der für Kommunitäten zuständige Beauftragte der EKD und die Sprecher:innen der gemeinschaftsinternen Netzwerke auf EKD-Ebene (Konferenz ev. Kommunitäten und Treffen Geistlicher Gemeinschaften") werden informiert Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Kommunitätenkonferenz der ELKB so weiterzuentwickeln, dass sie ein gewisses Maß an Verbindlichkeit schafft, ohne den Bereich überzuregulieren, z.B. durch eine Ordnung, die im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat beschlossen wird.

[14] Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt Mitglieder der Kommunitätenkonferenz wie Einrichtungen behandelt, die unter das Zuordnungsgesetz fallen (Begleitung, Beratung, Schulung etc.). Etwaige Entschädigungen im Missbrauchsfall finanzieren die Gemeinschaften weiterhin eigenständig.

6.5 Verbindliche Mindeststandards zur Prävention geistlichen Missbrauchs in Kommunitäten und geistlichen Gemeinschaften

Mitglieder der Kommunitätenkonferenz der ELKB müssen bestimmte Standards erfüllen. Deshalb ist es nötig, dass alle Gemeinschaften bis Ende des Jahres 2026 ein Präventionskonzept ausarbeiten. Die Altersstruktur der Gemeinschaft und die Intensität der Gästearbeit kann dabei berücksichtigt werden.

Zentrale Fragen zur Standortbestimmung und zu Entwicklungsperspektiven sind:

- Wie wird spirituelle Selbstbestimmung gestärkt? Woran zeigt sich, dass es für die Gemeinschaft wichtig und selbstverständlich ist, dass alle ihre Mitglieder die Würde und Freiheit eines jeden Menschen achten? Wie werden die Mitglieder angehalten, sensibel und respektvoll mit den geistlichen Empfindungen ihrer Mitmenschen umzugehen? Wie gelingt es, individuelle Entscheidungen und Grenzen in dem Bewusstsein, zu achten, dass nicht alles, was innerhalb der Gemeinschaft für richtig gehalten wird, auch für andere das Richtige ist?
- Gibt es ein institutionelles Schutzkonzept bzw. besteht die Bereitschaft, innerhalb eines Jahres ein solches zu entwickeln? Wie ist das Beschwerdemanagement geregelt? Sind die Dokumente dazu allen Gemeinschaftsmitgliedern bekannt und sind sie auch für Dritte zugänglich?
- Ist die Gemeinschaft grundsätzlich bereit, sich visitieren zu lassen? Besteht die Offenheit, mit Fachleuten von außen (u.a. Kirche und Wissenschaft), die Gewohnheiten und die Dynamik in einer Gemeinschaft zu reflektieren?
- Erhalten Mitglieder der Gemeinschaft, die andere Menschen begleiten, eine angemessene Ausbildung für den Bereich, in dem sie tätig sind?
- In welcher Form übernimmt die Gemeinschaft die verbindlichen Standards für Geistliche Begleitung und spirituelle Übung in der ELKB, sofern Begleitungs- und Gästearbeit zu ihren Aufgaben gehört? Wissen Gemeinschaftsmitglieder, die andere geistlich begleiten, wem gegenüber sie Rechenschaft geben müssen, wenn es zu Vorwürfen ihnen gegenüber kommt?
- Ist bekannt, bei wem Gemeinschaftsmitglieder Unterstützung und fachlichen Rat bekommen, wenn sie selbst Fragen haben oder Erlebtes reflektieren wollen? Wie wird die Freiheit gewährleistet, auch außerhalb der eigenen Gemeinschaft Begleitung in Anspruch zu nehmen? Besteht das Angebot zur Supervision für die Mitglieder, die regelmäßig andere begleiten?
- Inwiefern sind aktuelle theologische und gesellschaftspolitische Debatten allen Mitgliedern zugänglich und wird ermöglicht, diese vor dem Hintergrund des eigenen geistlichen Lebens zu reflektieren?
- Wie wird innerhalb der Gemeinschaft auf eine klare Unterscheidung von Leitung, Ausbildung und Seelsorge geachtet? Wie gelingt es Rollenkonflikte zu vermeiden, wenn Personen sich in unterschiedlichen Kontexten begegnen (neben der Begleitung z. B auf unterschiedlichen Hierarchieebenen, im gleichen Team oder in freundschaftliche Beziehungen)?
- Wie wird Leitungsmacht begrenzt? Wie ist gewährleistet, dass Leitungspersonen nicht „unanfechtbar“ sind? Woran merken Gemeinschaftsmitglieder, dass ihre Leitungspersonen bereit sind, sich der „Kritik von unten“ zu stellen.

- Wie fördert die Gemeinschaft aktives, kritisches Mitdenken? Wie wird Beteiligung organisiert? Wie beziehen Leitungspersonen unterschiedliche Meinungen ein und sind bereit, diese bei Entscheidungen zu berücksichtigen?
- Wie ist die Gemeinschaft ansprechbar auf (eventuell) unangemessenes Verhalten von Mitgliedern anderen gegenüber? Wie wird Bagatellisierung vermieden und Vorgefallenes sorgfältig dokumentiert? Wie werden Ansprechpersonen der Landeskirche oder Fachberatungsstellen einbezogen?

7 Ausblick

Geistlicher Missbrauch kann durch Schutzmaßnahmen reduziert, aber niemals gänzlich vermieden werden. Es ist deshalb eine kontinuierliche Aufgabe aller Verantwortlichen und Mitarbeitenden der ELKB mit ihren zugehörigen Einrichtungen, Diensten und Werken, spirituelle Selbstbestimmung zu fördern. Kirchliches Leben in all seinen Ausdrucksformen ist so zu gestalten, dass Macht verantwortungsvoll eingesetzt, Missbrauch wirksam verhindert und der Raum für Freiheit, Vertrauen und geistliches Wachstum dauerhaft geschützt wird. Die vorliegenden Präventionsstandards für den Bereich Spiritualität sollten deshalb sukzessive auf weitere Arbeitsfelder übertragen werden, z. B. in Gemeindearbeit, Seelsorge, Konfi- und Jugendarbeit, Bildung und Diakonie, aber auch für weitere Verbände und Gemeinschaftsformen. Die Aneignung und Umsetzung dieser Standards sollten grundsätzlich Voraussetzung für jegliche Form landeskirchlicher Unterstützung werden: finanziell, personell, sachlich, strukturell und ideell.

Wichtiger Bestandteile der Prävention sind Aufklärung und Information. Um Mitarbeiter:innen zu sensibilisieren und Betroffene vor weiteren Verletzungen zu schützen ist es wichtig, das Phänomen geistlichen Missbrauchs in der gesamten Landeskirche bekannt zu und bewusst zu machen.

Zur Entwicklung wirksamer Präventionskonzepte ist es außerdem sinnvoll, die Erforschung geistlichen Missbrauchs aktiv zu fördern. Dazu können Kooperationen mit theologischen Fakultäten und Universitäten hilfreich sein.

In einem weiteren Schritt ist darüber nachzudenken, was all dies für die konkrete kirchliche Praxis bedeutet – beispielsweise für Rituale, für das Gebet oder für unsere Sprache.

Wirksam wird die Auseinandersetzung mit all diesen Themen besonders im Austausch auf allen Ebenen kirchlichen Lebens: etwa in Dienstkonferenzen, Kirchenvorständen, Einrichtungen oder Arbeitsgemeinschaften – und dies insbesondere dann, wenn es um Konkretion und Kontextualisierung für das je eigene Arbeitsfeld geht. Dieser Austausch hilft zudem, sich die Erkenntnisse und Grundhaltungen persönlich anzueignen und das eigene Handeln reflektiert weiterzuentwickeln.

Anhang zu den „Standards zur Prävention geistlichen Missbrauchs in der ELKB“

Anhang 1: Literatur

Die Standards wurden auf Basis aktueller Forschungserkenntnisse entwickelt. Die folgende Liste macht transparent, auf welche Quellen sich die Standards insbesondere stützen:

Forschungsverbund ForumM (Hg):Abschlussbericht. Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland, o.O. 2024.

Haslbeck, Barbara et al. (Hg.), Selbstverlust und Gottentfremdung. Spiritueller Missbrauch an Frauen in der katholischen Kirche, Ostfildern 2023.

Iten, Karin et al, Verhaltenskodex zum Umgang mit Macht. Prävention von Grenzverletzungen sowie von spirituellem und sexuellem Missbrauch, Katholische Kirche im Kanton Freiburg I Bistumsregion Deutschfreiburg 2022.

Leimgruber, Ute/Haslbeck, Barbara (Hg.), Spirituellen Missbrauch verstehen. Wissenschaftliche Essays zu Selbstverlust und Gottentfremdung, Ostfildern 2024.

Oakley, Lisa/Humphreys, Justin, Escaping the Maze of Spiritual Abuse. How to Create Healthy Christian Cultures, London 2020.

Pax, Wolfgang (Hg), Spirituellen Missbrauch verhindern. Spirituelle Autonomie fördern, Bischöfliches Ordinariat Limburg, Limburg o.J.

Wagner, Doris, Spiritueller Missbrauch in der katholischen Kirche, Freiburg i. Br. 2019.

Wissenschaftliche Aufarbeitung zu sexualisierter Gewalt und geistlichem Missbrauch durch Pastor Klaus Vollmer. Bericht der unabhängigen Aufarbeitungskommission im Auftrag der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Hannover 2025

Anhang 2: Reflexionshilfe „Red Flags“

Die folgende Checkliste kann eine Reflexionshilfe für betroffene Personen sein, um zu überprüfen, ob sie geistlichen Missbrauch erfahren (haben). Dabei gilt: Das Zutreffen einer „Red Flag“ bedeutet nicht, dass es sich zwangsläufig um geistlichen Missbrauch handeln muss, treten „Red Flags“ in Kombination miteinander bzw. gehäuft auf, erhöht sich der Verdacht auf geistlichen Missbrauch.

Eine zweite Checkliste bietet eine Grundlage zur Selbstreflexion für geistliche Begleiter:innen.

„Red Flags“ (aus Sicht Betroffener)

Mein:e geistliche Begleiter:in/Ober:in etc. nimmt wichtige Lebensentscheidungen für mich vor.

Ich kann nicht frei über alltägliche Dinge (wie die Auswahl meiner Kleidung) entscheiden, sondern muss jede kleine Entscheidung mit meinen Oberen/meiner*m geistlichen Begleiter:in absprechen.

Ich habe das Gefühl, dass mein:e geistliche:r Begleiter:in/meine Obere:n bestimmte Dinge von mir hören wollen und ich meine Gedanken nicht frei teilen kann.

Ich werde dazu gedrängt oder gezwungen spirituelle Praktiken auszuüben, die mir nicht entsprechen bzw. die mir nicht guttun.

Mir wird das Gefühl vermittelt, nicht (gut) genug zu sein.

Spirituelle Deutungen werden genutzt, um mich zu einem bestimmten Verhalten oder bestimmten Handlungen anzuhalten.

In meiner Gemeinschaft meiner geistlichen Begleitung herrscht ein Schwarz-Weiß-Denken vor, bei dem alles und alle die „anders“ sind, abgewertet werden.

Mir ist nicht immer klar, in welche Rolle mir meine Geistliche Begleitung im Gespräch begegnet. Sie ist nicht nur begleitendes Gegenüber, sondern nimmt auch andere Rollen ein: Freund:in, Coach, Seelenführerin, Leitung, Vorgesetzte, etc.

Dinge, die ich im Vertrauen geäußert habe, werden nicht vertraulich behandelt, evtl. sogar gegen mich verwendet.

Ich werde vermehrt mit negativen Gottesbildern konfrontiert, insbesondere wenn ich in meinem Verhalten oder Denken von dem abweiche, was von mir erwartet wird.

Ich bin nicht frei darin, persönliche Beziehungen zu leben. Das Führen von Freundschaften wird kritisch gesehen oder ich werde dazu angehalten, bestimmte Freundschaften und Beziehungen abzubrechen, sodass ich mich zunehmend isoliert und einsam fühle.

Ich kann Kritik und Zweifel nicht offen formulieren. Sie werden als Mangel an Gottvertrauen oder Infragestellung der Gemeinschaft/der Autorität meiner:s geistlichen Begleiter:in/meiner Obere:n gewertet.

Mein:e geistliche Begleiter:in/meine Obere:n haben sehr klare Vorstellungen vom Willen Gottes und scheinen besser zu wissen, was gut und richtig für mich ist als ich selbst.

„Red Flags“ (Zur Reflexion des eigenen Verhaltens für geistliche Begleiter:innen, Gemeinschaftsleiter:innen, Seelsorger:innen usw.)

Ich fühle mich verantwortlich dafür, Personen, die ich begleite, auf den ‚richtigen‘ Weg zu führen.

Ich bin frustriert, wenn Personen, die ich begleite, meine Vorschläge für ihr (Glaubens-) Leben nicht umsetzen.

Ich pflege zu den Personen, die ich begleite, eine freundschaftliche Beziehung und tausche mich auch privat mit ihnen aus.

Ich gestalte Seelsorge, bzw. geistliche Begleitung als einen Raum des Austauschs, bei dem ich auch viel aus meinem persönlichen Leben teile und dazu Ratschläge von den Personen erhalte, die ich begleite.

Ich habe gegenüber Personen, die ich begleite, eine leitende Funktion, so dass sie von mir abhängig sind.

Ich mache mich zu sehr abhängig vom Dank und der Wertschätzung der Menschen, die ich begleite und für die ich Verantwortung trage.

Anhang 3: Muster: Vereinbarung zu Beginn geistlicher Begleitung

Vereinbarung über Geistliche Begleitung in der ELKB

Geistliche Begleitung ist eine besondere Form von Seelsorge, die auf die Vertiefung des christlichen Glaubens im eigenen Leben zielt. Ein wesentliches Anliegen qualifizierter Geistlicher Begleitung ist die Stärkung spiritueller Selbstbestimmung. Damit ist die Freiheit jedes Menschen gemeint, das Leben im Licht der eigenen Gottesbeziehung zu verstehen und zu gestalten. Dazu gehört auch, die persönliche Beziehung zu Gott eigenverantwortlich zu leben und selbst zu entscheiden, welche Formen des Betens, der Meditation oder anderer spiritueller Übungen ihnen entspricht. Aus dieser Ausrichtung ergeben sich einige Grundsätze für Geistliche Begleitung in der ELKB.

1. Grundsätze Geistlicher Begleitung in der ELKB

Inhalt und Richtung der Begleitung werden von den Fragen, Themen und Bedürfnissen der begleiteten Person bestimmt. Sie muss auch mit den Methoden der geistlichen Begleitung einverstanden sein. Ihre Interessen sind ausschlaggebend.

Die begleiteten Personen können sich darauf verlassen, dass Begleiter:innen der ELKB fachlich qualifiziert sind. Sie haben sich außerdem zu regelmäßiger Supervision bzw. Intervision sowie zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet und den Präventionsrichtlinien der ELKB zugestimmt. Geistliche Begleitung findet i.d.R. nicht in privaten Räumen statt.

Geistliche Begleitung ist zeitlich begrenzt. Abhängig vom Kontext und Turnus, spätestens jedoch nach 12 Sitzungen, ist die Fortsetzung der geistlichen Begleitung in der Supervision zu reflektieren und bei Weiterführung neu zu vereinbaren. Der Begleitprozess kann von der begleiteten Person jederzeit auch vorzeitig beendet werden, ohne sich dafür rechtfertigen zu müssen. Begleiter:innen können den Prozess ebenfalls vorzeitig beenden, sollen ihre Beweggründe jedoch transparent machen. Die Geistliche Begleitung wird i.d.R. mit einem Abschlussgespräch beendet, das in besonderer Weise den inneren Weg in den Blick nimmt.

Begleiter:innen verpflichten sich zur Einhaltung des Seelsorgegeheimnisses und zur Verschwiegenheit. Begleiter:innen können nur durch die begleitete Person davon entbunden werden.

2. Vereinbarung zwischen begleiteter Person und Begleiter:in

A. Beteiligte Personen:

Vereinbarung zwischen

_____ (Begleitperson)

und

_____ (begleitete Person)

B. Häufigkeit und Dauer der Geistlichen Begleitung:

Es werden zunächst _____ Gespräche vereinbart.

Die Geistliche Begleitung findet i.d.R. in folgenden Abständen (z.B. monatlich) statt: _____

Als Zeitrahmen für die einzelnen Gespräche wird eingeplant: _____

C. Ort der Geistlichen Begleitung: _____

D. Rechte und Pflichten:

Die unter Punkt 1 festgehaltenen Grundsätze wurden schriftlich ausgehändigt, erläutert und besprochen. Offene Fragen und Unklarheiten wurden im Dialog geklärt. Die Beteiligten bestätigen, dass sie ihre jeweiligen Rechte und Pflichten verstanden haben und sich dieser bewusst sind.

6. Kosten:

Für die Geistliche Begleitung von Kirchenmitgliedern und Ehrenamtlichen werden i.d.R. keine Honorare berechnet. Hauptamtliche rechnen Geistliche Begleitung auf dem Dienstweg ab.

Ort und Datum: _____

_____

Geistliche:r Begleiter:in. Begleitete Person